

52.11-642/03-1 V 72

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser zur thermischen Nutzung für eine Schule mit Turnhalle (> 50 kJ/s) und anschließendes Wiedereinleiten in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 1820 Gemarkung Untermeitingen durch die Gemeinde Untermeitingen, Von-Imhof-Str. 6, 86836 Untermeitingen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Untermeitingen plant die Errichtung von zwei Entnahme- und einem Schluckbrunnen zur Beheizung einer Schule mit Turnhalle durch thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 1820 Gemarkung Untermeitingen. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

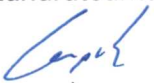
Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien war hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Der Betrieb der geplanten Wärmepumpenanlage auf Flur-Nr. 1820 der Gemarkung Untermeitingen ist insgesamt als unbedenklich zu beurteilen. Eine Beeinflussung von Umweltbestandteilen während der Bauphase, v.a. durch Bauarbeiten zur Erstellung der Brunnen ist zu erwarten, jedoch nicht als erheblich zu klassifizieren. Der Betrieb selbst ist aufgrund der Entnahme und unmittelbaren Wiedereinleitung für das Grundwasserdargebot als neutral zu bewerten. Die zu erwartende Temperaturbeeinflussung bewegt sich im Rahmen von max. 4 Grad (K) und führt ebenfalls zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Unfallrisiko ist gering. Nach einer späteren möglichen Beendigung der Nutzung ist ein vollständiger Rückbau möglich. Der Wirkbereich des Vorhabens befindet sich außerhalb ökologisch empfindlicher Standorte.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 09.09.2024
Landratsamt Augsburg


Leupolz
Geschäftsbereichsleiter